DVR Nr. B 3416 – 28.7.1997
PfReg. H 7.2 a

Richtlinien für Sonderzuweisungen des Ausgleichstocks an Kirchengemeinden (Ausgleichstocksrichtlinien)

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 der Verteilungssatzung in der ab 01.01.1997 geltenden Fassung (KABl. 1996, S. 198) werden vom Diözesanverwaltungsrat im Einvernehmen mit der Ausgleichstockskommission folgende Richtlinien für Sonderzuweisungen aus dem Ausgleichstock gemäß § 9 Abs. 1 der Verteilungssatzung erlassen:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Eigene Steuermittel der Kirchengemeinde

Jeder Kirchengemeinde stehen folgende Anteile aus der einheitlichen Kirchensteuer zu:

- Direkte Zuweisungen nach Steuerkraft und Mitgliederzahl (§ 3 Abs. 2 bis 4 Verteilungssatzung),
- ggf. Zentralortezuschlag (§ 6 Verteilungssatzung),
- ggf. Stadtkreiszuschlag (§ 7 Verteilungssatzung),
- ggf. Zuzahlung zur Sockelgarantie (§ 8 Verteilungssatzung).

Mit diesen eigenen Steuermitteln hat die Kirchengemeinde

- ihren laufenden Haushalt auszugleichen (§ 61 KGO),
- ihren Schuldendienst zu finanzieren (§ 74 KGO).

Die verbleibenden eigenen Steuermittel – eigene Investitionsmittel der Kirchengemeinde – sind gemäß Ziff. 1.25 zur

- Finanzierung der laufenden Investitionsvorhaben (§ 62 KGO),
- Aufstockung der Allg. Investitionsrücklage – zur Finanzierung der laufenden Erhaltungs- und künftigen Neubaumaßnahmen – (§ 73 KGO, § 16 HKO),
- Aufstockung der Betriebsmittelrücklage (§ 72 KGO),
- außerordentlichen Schuldentilgung

zu verwenden. Sofern die eigenen Steuermittel trotz wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung nicht ausreichen, kann die Kirchengemeinde Sonderzuweisungen aus dem Ausgleichstock

- für Investitionen (Ziff. 2)
- zum Schuldendienst (Ziff 3)
- zum Haushaltsausgleich (Ziff. 4)

beantragen. Über die Bewilligung der Sonderzuweisungen beschließt die Ausgleichstockskommission auf der Basis dieser Richtlinien.

1.2 Begriffsbestimmungen und Vorgaben

1.2.1 Direkte Zuweisungen incl. Zuschläge (Eigene Steuermittel)

Der jährliche Anspruch einer (Gesamt-)Kirchengemeinde an direkten Zuweisungen nach Steuerkraft und Mitgliederzahl, zuzüglich eventueller Zuschläge für Zentralort / Stadtkreis und eines eventuellen Zuzahlungsbetrags zur Sockelgarantie – eigene Steuermittel – wird entsprechend den Bestimmungen der Verteilungssatzung berechnet (§§ 3ff. Verteilungssatzung).

1.2.2 Anerkannter lfd. Bedarf ohne Schuldendienst (lfd. Bedarf o. S.)

Für jede Kirchengemeinde wird ermittelt und in der Gemeindeliste und im Zuweisungsbescheid festgelegt, welcher Anteil der Ausgaben des ordentlichen Haushalts nicht aus eigen erwirtschafteten Mitteln gedeckt wird und somit aus Kirchensteuermitteln zu finanzieren ist. Dieser lfd. Bedarf ohne Schuldendienst (lfd. Bedarf o. S.) wird jährlich entsprechend der Steuer- / Ausgabenentwicklung linear fortgeschrieben. Über individuelle Anpassungen (Erhöhung / Minderung) des lfd. Bedarfs o. S. aufgrund von im Haushaltsplan aufgezeigten Veränderungen entscheidet die Ausgleichstockskommission

im Einzelfall bei

- Rekursanträgen gemäß Ziff. 4.2.2,
- Bedarfsreduzierung gemäß Ziff. 4.2.1,
- Ausweitung des lfd. Bedarfs, wenn dadurch für die Investitionsmittel ohne Schuldendienst (Ziff. 1.2.3) weniger als 10 % der eigenen Steuermittel (Ziff. 1.2.1) verbleiben

im Rahmen eines Listenvorschlages der Diözesanverwaltung bei sonstigen Anpassungen.

1.2.3 Investitionsmittel ohne Schuldendienst

Bei jeder Kirchengemeinde werden die eigenen Steuermittel (Ziff. 1.2.1) dem lfd. Bedarf o. S. (Ziff. 1.2.2) gegenübergestellt. Die nicht zur Deckung des lfd. Bedarfs o. S. benötigten eigenen Steuermittel ergeben die Investitionsmittel ohne Schuldendienst (Investitionsmittel o. S.). Reichen die eigenen Steuermittel nicht zur Deckung des lfd. Bedarfes o. S. aus, wird geprüft, ob die Kirchengemeinde eine Zuweisung zum Haushaltsausgleich (Ziff 4.1) erhalten kann. Grundsätzlich sollen Kirchengemeinden, deren Investitionsmittel o. S. nicht wenigstens 10 % ihrer eigenen Steuermittel ausmachen, ihren lfd. Bedarf stufenweise reduzieren, bis dieser Prozentsatz erreicht ist.

1.2.4 Anerkannter Schuldendienst

Der anerkannte Schuldendienst umfasst die von der Kirchengemeinde im Haushaltsjahr aus Steuermitteln zu finanzierenden Aufwendungen aus genehmigten Darlehensaufnahmen (Ziff 3.1). Der anerkannte Schuldendienst wird aus den Investitionsmitteln ohne Schuldendienst abgedeckt. Soweit diese nicht ausreichen, erhält die Kirchengemeinde eine Schuldendienstzuweisung gemäß Ziff. 3.2.

1.2.5 Eigene Investitionsmittel der Kirchengemeinde

Die zur Finanzierung

- des laufenden Bedarfs o. S. und
- des anerkannten Schuldendienstes

nicht benötigten eigenen Steuermittel werden als eigene Investitionsmittel der Kirchengemeinde ausgewiesen. Die eigenen Investitionsmittel dürfen grundsätzlich nur verwendet werden

- für die Finanzierung von Investitionsvorhaben im Rahmen des außerordentlichen Haushaltplans,
- zur Zuführung zur Allgemeinen Investitionsrücklage (§ 16 Abs. 2 HKO),
- zur Aufstockung der Betriebsmittelrücklage auf die gesetzliche Höhe (§ 72 KGO),
- für außerordentliche Tilgungen von Schuldaufnahmen zu Lasten der Haushaltswirtschaft.

Die Allgemeine Investitionsrücklage ist entsprechend den Geldanlagen beim Hilfsfonds zu verzinsen. Der Einsatz der eigenen Investitionsmittel wird im Haushaltsplan – Allgemeiner Teil des außerordentlichen Haushalts – und in der Jahresrechnung der Kirchengemeinde nachgewiesen; der Bestand und die Veränderungen der allg. Investitionsrücklage sind in der Abschlussbilanz (Restmittelberechnung) darzustellen.

1.3 Sonderzuweisungsmasse, Sonderzuweisungen

1.3.1. Vom Anteil der Kirchengemeinden am verteilbaren Aufkommen der Kirchensteuer entfällt der in § 2 der jeweils geltenden Verteilungssatzung festgelegte Prozentsatz auf den Ausgleichstock (zur Zeit 27 %). Dieser Betrag ermäßigt / erhöht sich um eine von der Ausgleichstockskommission beschlossene Zuführung / Entnahme zur / von der Ausgleichstocksrücklage (§ 10 Abs 2 Satz 9 Verteilungssatzung).

1.3.2. Von diesen verfügbaren Ausgleichstocksmitteln werden zunächst

- der Verwaltungskostenbeitrag an die Diözesanverwaltung (§ 4 Verteilungssatzung),
- die gemeinsamen Aufwendungen (§ 5 Verteilungssatzung),
- die Summe der Zentralortezuschläge (§ 6 Verteilungssatzung),
- die Summe der Stadtkreiszuschläge (§ 7 Verteilungssatzung) und
- die Summe der Zuzahlungsbeträge zur Sockelgarantie (§ 8 Verteilungssatzung)

finanziert.

1.3.3. Der Rest der verfügbaren Ausgleichstocksmittel steht für die Sonderzuweisungen (§ 9 Verteilungssatzung) – Sonderzuweisungsmasse – zur Verfügung und zwar für Sonderzuweisungen

- zur Finanzierung von außerordentlichen Vorhaben (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Verteilungssatzung) – Investitionszuweisungen (Ziff. 2.),
- zum Schuldendienst (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verteilungssatzung) – Schuldendienstzuweisungen (Ziff. 3.),
- zum Haushaltsausgleich (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Verteilungssatzung) – Zuweisungen zum Haushaltsausgleich (Ziff. 4.).

1.3.4. Von der Sonderzuweisungsmasse sind zunächst die Schuldendienstzuweisungen und die Zuweisungen zum Haushaltsausgleich zu finanzieren.

1.3.5. Der Rest kann für Investitionszuweisungen eingesetzt werden – Investitionszuweisungsmasse. Einen Teil der Investitionszuweisungsmasse stellt die Ausgleichstockskommission jährlich in den Fonds für dringende Investitionen (FdI) ein, damit davon während des Haushaltsjahres Zuweisungen für Investitionen besonderer Dringlichkeit bis zur Höhe von 150.000 DM im Einzelfall geleistet werden können. Nähere Bestimmungen hierzu trifft der Diözesanverwaltungsrat im Einvernehmen mit der Ausgleichstockskommission durch FdI-Richtlinien.

1.3.6. Über die Bewilligung der Sonderzuweisungen an Kirchengemeinden beschließt in der Regel die Ausgleichstockskommission auf Vorschlag des Diözesanverwaltungsrats im Rahmen dieser Ausgleichstocksrichtlinien (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Verteilungssatzung), über FdI-Investitionszuweisungen entscheidet die FdI-Kommission (Ziff. 6.2 FdI-Richtlinien) auf der Basis der Ausgleichstocksrichtlinien (Ziff. 2.1) und der FdI-Richtlinien.

2. Investitionszuweisungen

2.1 Zuweisungsfähige Maßnahmen

2.1.1. Investitionszuweisungen können gewährt werden für Investitionsmaßnahmen,

- die im Rahmen der von der Kirchengemeinde zu erfüllenden Aufgaben notwendig und vordringlich sind; dabei haben substanzerhaltende Maßnahmen in der Regel Vorrang vor Neubauten,
- die im Einklang mit den pastoralen Zielsetzungen der Diözese stehen und den festgelegten Prioritäten entsprechen,
- die nach den Grundsätzen einer leistungsfähigen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung geplant sind,
- deren Finanzierung und zu erwartende Folgekosten unter Berücksichtigung möglicher Zuweisungen und Zuschüsse die Leistungskraft der Kirchengemeinde nicht übersteigen,
- für die die einzelne Kirchengemeinde nach ihrer Leistungskraft und Verschuldungsfähigkeit unter Berücksichtigung der von ihr sonst noch in absehbarer Zeit notwendig zu erfüllenden Investitionsaufgaben nicht in der Lage ist, die erforderlichen Finanzierungsmittel aufzubringen,
- deren Planung den Vorgaben des Bedarfsanerkennungsverfahrens gemäß der Bauordnung entspricht.

2.1.2. Investitionszuweisungen können nicht gewährt werden für

- Orgelneu- und -erweiterungsbauten, sowie für die Neubeschaffung von Glocken,
- Maßnahmen, die auch von öffentlichen/privaten Trägern kostendeckend erfüllt werden können (z. B. Mietwohnungsbau, Krankenhausbau, Bauten für ambulante oder stationäre Pflegeeinrichtungen, Friedhöfe),
- Maßnahmen, deren Folgekosten nicht im Einklang mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde stehen und
- Nachfinanzierungen von Mehrkosten, die vorhersehbar waren oder bei denen die Bestimmungen der Bauordnung nicht beachtet wurden.

2.1.3. Vorrangig zu berücksichtigen sind Maßnahmen, die

- der Substanzerhaltung dienen
- im Rahmen der pastoralen Ziele der Diözese zu einer räumlich ausgewogenen infrastrukturellen Ausstattung der Kirchengemeinde beitragen und
- von den Kirchengemeindemitgliedern in besonderer Weise gefördert werden.

2.1.4. Investitionszuweisungen werden grundsätzlich für das Gesamtvorhaben bewilligt. Funktionsfähige Teile eines Vorhabens können gesondert gefördert werden.

2.1.5. Investitionszuweisungen dürfen nur für Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Maßnahme ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leis-

tungsverträge abgeschlossen sind. Der Erwerb eines Grundstückes und die Erteilung eines Planungsauftrages gelten noch nicht als Beginn des Vorhabens, wenn für den Grunderwerb oder die Planung eine Investitionszuweisung des Ausgleichstocks nicht erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht bei der Beseitigung von Schäden aufgrund höherer Gewalt. Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahme ist für die Bewilligung von Investitionszuweisungen unschädlich, wenn die Maßnahme aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub duldet und die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Ausgleichstockskommission dem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt hat.

2.2 Form der Investitionszuweisungen

Investitionszuweisungen des Ausgleichstocks werden als Festbetrag gewährt. Sie können auch in Teilbeträgen als verzinsliche Darlehen bewilligt werden; von einer Verzinsung des als Darlehen gewährten Teilbetrages ist abzusehen, solange der Schuldendienst nicht aus ausreichenden eigenen Investitionsmitteln der Kirchengemeinde finanzierbar ist.

2.3 Höhe der Investitionszuweisungen

2.3.1. Die Investitionszuweisungen sind unter Berücksichtigung der Leistungskraft der Kirchengemeinde und der von ihr in absehbarer Zeit notwendig zu erfüllenden Investitionsaufgaben so zu bemessen, dass sich eine auf Dauer untragbar hohe Verschuldung (Verschuldungsgrenze vgl. Ziff. 2.4) der Kirchengemeinde und eine übermäßige Belastung der Kirchengemeindemitglieder vermeiden lassen.

2.3.2. Bei der Bemessung der Investitionszuweisungen ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

2.3.2.1. Die Leistungskraft der Kirchengemeinde ergibt sich daraus, welche Eigenmittel sie für Investitionen bei angemessener Ausschöpfung ihrer Einnahmequellen, unter Berücksichtigung der eigenen Investitionsmittel sowie bei wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung aufbringen kann. Dabei ist insbesondere Voraussetzung, dass die Kirchengemeinde

- sich auf unabweisbare Aufgaben beschränkt, insbesondere weniger dringliche Unterhaltungen und Instandsetzungen hinausschiebt,
- die eigenen Investitionsmittel des lfd. Jahres und die Allgemeine Investitionsrücklage in zumutbarer Höhe einsetzt,
- Rücklagenmittel und erzielbare Veräußerungserlöse in vertretbarem Umfang als Eigenmittel verwendet,
- Spenden und Eigenleistungen der Gemeindemitglieder in ausreichender Höhe einbringt,
- für Darlehen eine Laufzeit von mindestens 11 Jahren ansetzt,
- die Möglichkeit weiterer Schuldaufnahmen im Einklang mit der künftigen finanziellen Leistungsfähigkeit ausschöpft (vgl. jedoch Verschuldungsgrenze Ziff. 2.4).

Eigenmittel, die die Kirchengemeinde bei angemessener Ausschöpfung ihrer Einnahmequellen oder bei sparsamer Haushaltsführung erzielen könnte, sollen wie tatsächliche Einnahmen bei der Bemessung der Investitionszuweisungen angerechnet werden.

2.3.2.2. Für den Bedarf an Eigenmitteln ist der notwendige Investitionsaufwand (berücksichtigungsfähige Gesamtaufwendungen) für die Maßnahme und etwaige weitere, in absehbarer Zeit anstehende dringliche Vorhaben maßgebend. Dabei wird vorausgesetzt, daß

die Vorhaben unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auch im Hinblick auf die Folgekosten zweckmäßig gestaltet werden. Der notwendige Aufwand ist durch eine fachtechnische Prüfung des Bischöflichen Bauamts zu ermitteln.

2.3.3. Begrenzung der Zuweisungen

2.3.3.1. Es wird eine Obergrenze für Zuweisungen je nach Gebäudetyp eingeführt:

- max. 60 % bei Pfarrkirchen, Kirchen und Kapellen,
- max. 40 % bei Pfarrwohnungen und -büros,
- max. 25 % bei Gemeinderäumen und -häusern,
- max. 15 % bei Kindergärten.

2.3.3.2. Für jede Baumaßnahme (u. U. bestehend aus Bauabschnitten) je Immobilie kann frühestens nach 20 Jahren wieder ein Zuschussantrag gestellt werden (Ausnahme: Kindergärten nach 10 Jahren).

2.3.3.3. Pro Kirchengemeinde kann für das Investitionsprogramm immer nur eine Baumaßnahme beantragt werden.

2.3.3.4. Sonderfälle zur Abfederung bei Dringlichkeit und bei Härtefällen: Bei Gefahr für Leib und Leben oder Dringlichkeit für Dach und Fach kann von den Vorgaben im Einzelfall abgewichen werden. Zudem kann in begründeten Härtefällen ein einmaliger Sonderzuschuss über die genannten Prozentsätze hinaus gewährt werden.

2.3.4. Sakralgebäude: Ab dem Investitionsprogramm 2017 wird der Förderschwerpunkt auf technische Instandsetzungen gelegt. Pfarrkirchen werden vorrangig vor weiteren Kirchen und Kapellen behandelt. Dies hat für verschiedene Maßnahmen folgende Auswirkungen:

2.3.4.1. Innen- und Außenrenovierungen können nur nachrangig bezuschusst werden, wenn alle übrigen Zuschussanträge finanziert worden sind.

2.3.4.2. Keine Bezuschussung bei Sakralgebäuden:

- Außen- und Innenrenovation als sogenannte Schönheitsmaßnahmen (Anstrich, Stuck, Fassungen etc.),
- für Neubauten oder Erweiterungen der Sakristei,
- für Emporenumbauten oder sonstige bauliche Anpassungen für eine Orgel,
- für neue Bänke, Bankauflagen,
- von Kunstobjekten, Beichtstühlen etc.,
- für Austausch von liturgischen Orten, Chorraumumgestaltungen und Änderung von Stufenanlagen,
- für Austausch von Turmuhren, Orgeln, Glocken, Liedanzeigern, Infokästen, Schautafeln etc.

2.3.4.3. Bezuschussung nur bei Pfarrkirchen:

- neue Glockenstühle,
- neue Heizungsanlagen bzw. Instandsetzung abgängiger Heizungsanlagen,
- neue Beleuchtungskörper,
- neue Lautsprecheranlagen.

2.3.5. Pfarrhäuser:

2.3.5.1. Zuschüsse werden ausschließlich für die Instandhaltung und den Ersatzneubau von Pfarrsitzen (Wohnung des Pfarrers) gewährt.

2.3.5.2. Bei Bestand nur Zuschüsse für Flächen gemäß Pfarrhausrichtlinien, nicht für Flächenüberhänge.

2.3.6. Pfarrbüros und sonstige Amtsräume:

2.3.6.1. Bezuschussung neuer Pfarrbüros und anderer Amtsräume nur bei anerkanntem zusätzlichem Flächenbedarf oder bei Strukturveränderungen in der SE / GKG.

2.3.6.2. Bei Bestand nur Zuschüsse für Flächen gemäß Pfarrhausrichtlinien, nicht für Flächenüberhänge.

2.3.7. Gemeinderäume:

2.3.7.1. Bezuschussung neuer Gemeinderäume in der KG nur bei anerkanntem zusätzlichem Flächenbedarf oder bei Strukturveränderungen in der SE / GKG.

2.3.7.2. Bei Bestand nur Zuschüsse für Flächen gemäß Gemeindehausrichtlinien, nicht für Flächenüberhänge.

2.3.8. Nicht sakrale Gebäude ohne Drittmittel: Pro SE / GKG kann über eine „Flexifläche“ von 100 m^2 über alle Profangebäude ohne Drittmittel (Pfarrhaus / Pfarramt / Gemeindehaus) eine vorübergehende Abmilderung erreicht werden.

2.3.9. Kindergärten und Familienzentren:

2.3.9.1. Der Ausgleichstock bezuschusst grundsätzlich keine neuen Kindergartengruppen mehr, wenn das Regelengagement der Kirchengemeinde bereits erreicht ist. Eine Schwerpunktverlagerung innerhalb einer Gesamtkirchengemeinde / Seelsorgeeinheit kann zeitlich befristet (maximal 3 Jahre) zu einer weiteren Ausweitung des Engagements führen, ohne dass sich dies auf die Zuschussfähigkeit auswirkt.

2.3.9.2. Bei Entwicklung von neuen Standorten ist nur die reine Trägerschaft anzustreben. Grundstück und Errichtung des neuen Kindergartenstandortes sollen durch die Kommunen bereitgestellt werden. Bei der Bereitstellung von Kindergärten zur Betriebsträgerschaft durch katholische Kirchengemeinden ist eine finanzielle Beteiligung der Kirchengemeinde bis zu einem Betrag von 50.000 € je Gruppe durch den Ausgleichstock zuschussfähig. Ziffer 2.1. und die Vorgaben unter 2.3.9.1. dieser Richtlinien bleiben hiervon unberührt.

2.4 Verschuldungsgrenze

2.4.1. Die nach Ziff. 2.3.1 zu berücksichtigende Verschuldungsgrenze dient dazu, die Gesamtschulden der Kirchengemeinden in einem insgesamt tragbaren Verhältnis zum Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden zu halten und eine die Leistungskraft einer Kirchengemeinde aus ihren eigenen Steuermitteln und aus sonstigen längerfristig gesicherten Einnahmen übersteigende Verschuldung zu vermeiden.

2.4.2. Eine auf Dauer untragbar hohe Verschuldung liegt in der Regel vor, wenn im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft und bei zumutbarer Ausschöpfung der Einnahmequellen der Schuldendienst (Mindestlaufzeit der Darlehen 11 Jahre) nicht aus Investitionsmittel o. S. (Ziff. 1.2.3) finanziert werden kann.

2.4.3. Der Gesamtschuldendienst aller Kirchengemeinden soll 10 % der direkten Zuweisungen (§ 3 Verteilungssatzung) incl. der Zuschläge (§§ 6-8 Verteilungssatzung) – eigene Steuermittel – nicht übersteigen.

2.5 Antrag und Stichtag

2.5.1. Bewilligungen von Investitionszuweisungen aus dem Ausgleichstock erfolgen nur auf Antrag. Dieser wird in der Regel mit dem Antrag auf Genehmigung des Vorhabens bei der Diözesanverwaltung verbunden.

2.5.2. Der Diözesanverwaltungsrat gibt im jährlichen Haushaltserlass bekannt, bis wann die Genehmigungsunterlagen, die Anträge auf Investitionszuweisungen des Ausgleichstockes enthalten, spätestens eingegangen sein müssen – Stichtag – (§ 9 Abs. 2 Verteilungssatzung).

2.5.3. Dem Genehmigungsantrag sind die in der Bauordnung – Verfahrensrichtlinien – vorgeschriebenen Unterlagen anzufügen (Entwurfsplanung, Kostenberechnung, Finanzierungsplan, Beschluss Kirchengemeinderat u. a.).

2.5.4. In der Sitzung der Ausgleichstockskommission, in der über die beantragten Investitionszuweisungen entschieden wird, können nur diejenigen Vorhaben behandelt werden, deren Genehmigung unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen vor dem Stichtag beantragt worden sind und die von der Diözesanverwaltung rechtzeitig vor Beginn der Beratungen über das Investitionsprogramm genehmigungsreif vorbereitet werden konnten. Alleinentscheidend ist somit nicht der Tag der erstmaligen Anmeldung des Vorhabens, sondern dessen ausreichende technische und formelle Vorbereitung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und Finanzierbarkeit.

2.5.5. Unabhängig vom Stichtag kann die FdI-Kommission während des Haushaltsjahres im Rahmen des von der Ausgleichstockskommission jährlich festgelegten Fonds für dringende Investitionen (FdI) Zuweisungen bis zur Höhe von 100.000 € im Einzelfall bewilligen. Dabei sind diese Ausgleichstocksrichtlinien und die FdI-Richtlinien zu beachten.

2.6 Bewilligung

2.6.1. Die Entscheidung über Bewilligung oder Zurückstellung / Ablehnung von Anträgen werden – mit Ausnahme der Anträge nach Ziff. 2.5.5 – von der Ausgleichstockskommission getroffen. Hierzu legt die Diözesanverwaltung nach Vorberatung im Bischöflichen Ordinariat eine Investitionsliste als Entscheidungsvorschlag vor. Die Gewichtung in der Investitionsliste erfolgt entsprechend den Rahmenvorgaben des Bischöflichen Ordinariats und der Ausgleichstockskommission nach Notwendigkeit, Dringlichkeit und Finanzierbarkeit der Vorhaben.

2.6.2. Über Investitionszuweisungen für Maßnahmen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, ist insgesamt zu entscheiden. Dabei wird festgelegt, bis zu welcher Höhe die Investitionszuweisungen in den einzelnen Haushaltsjahren gezahlt werden können.

2.6.3. Die Diözesanverwaltung teilt die Entscheidung der Ausgleichstockskommission den Kirchengemeinden durch schriftlichen Bescheid mit. Bei Bewilligung des Vorhabens erfolgt dies in der Regel mit Genehmigung der Maßnahme. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Erreichen des Förderzweckes erforderlich ist.

2.6.4. Gibt eine Kirchengemeinde die Zuweisung zur Erfüllung eigener Aufgaben an einen Dritten (z. B. Baukostenzuschüsse an Kommunen) weiter, ist im Bewilligungsbescheid festzulegen, welche Bedingungen für die Weitergabe gelten und wie die zweckentsprechende Verwendung der Kirchengemeinde gegenüber nachzuweisen ist. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für die Kirchengemeinde maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides, soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden und dass die Regelungen über die Rückforderung anwendbar sind.

2.7 Auszahlung

2.7.1. Die Auszahlung von Investitionszuweisungen erfolgt entsprechend der Fälligkeit der Rechnungen für das entsprechende Vorhaben. Sie kann bei bewilligten Beträgen bis 200.000 DM mit dem gesamten Betrag, ansonsten bis zum Vorliegen des Verwendungsnachweises nur in Höhe von maximal 90 % der Bewilligung ausbezahlt werden.

2.7.2. Die Investitionszuweisungen werden unter Beachtung von Ziff. 2.7.1 wie folgt zur Zahlung fällig: bei einer Gesamtbewilligung bis

50.000 DM	bei Genehmigung, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Bewilligung und Fälligkeit besteht (z. B. Erschließungskosten, Anschaffungen).
200.000 DM	in einem Betrag auf Anforderung nach Beginn der Bauarbeiten.
500.000 DM	mit bis zu 90 % in zwei Teilbeträgen von maximal 250.000 DM; die erste Rate nach Beginn der Arbeiten; die weitere, wenn mindestens Baukosten in Höhe der ersten Rate angefallen sind.
über 500.000 DM	mit bis zu 90 % in Teilbeträgen von höchstens 1/3 der Gesamtbewilligung, maximal jedoch 500.000 DM; die erste Rate wird fällig nach Beginn der Bauarbeiten, die weiteren, wenn Baukosten in Höhe der bisherigen Auszahlungen angefallen sind.

2.7.3. Eine Teilzahlung ist mit einer Bestätigung des Baubeginns bzw. über die bisher getätigten Ausgaben schriftlich zu beantragen. Die Kirchengemeinde und der Architekt sind verpflichtet, ständig die Entwicklung der Kosten zu überprüfen, um damit Nachfinanzierungen zu vermeiden (§ 13 BauO).

2.8 Nachweis der Verwendung

2.8.1. Bei Baumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von über 200.000 DM hat die Kirchengemeinde die Verwendung der Investitionszuweisungen innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Maßnahme nachzuweisen. Hierzu legt sie die Kostenfeststellung des Architekten (§ 14 BauO) vor und weist die Finanzierungsabwicklung in einer Übersicht nach.

2.8.2. Das Bischöfliche Bauamt prüft, ob die bezuschusste Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und hält das Ergebnis der Prüfung in einem Vermerk fest. Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Investitionszuweisungen gilt mit der Bestätigung darüber, daß die Prüfung keine erheblichen Beanstandungen ergeben hat oder solche behoben worden sind als erbracht. Nach Vorlage dieser Bestätigung kann die restliche Investitionszuweisung ausbezahlt werden.

2.8.3. Im übrigen wird der Verwendungsnachweis durch die Jahresrechnung der (Gesamt-) Kirchengemeinde erbracht.

2.9 Ermäßigung und Widerruf von Zuweisungen

2.9.1. Ermäßigen sich die der Zuweisung zugrunde gelegten Aufwendungen oder erhält die Kirchengemeinde für den Förderzweck höhere, auf Gesetz oder Vereinbarung beruhende Leistungen Dritter (z. B. LDA, Kommunen), reduziert sich die bewilligte Zuweisung entsprechend. Von einer Reduzierung soll abgesehen werden, sofern im Finanzierungsplan entsprechende Schuldaufnahmen vorgesehen sind oder wenn durch die Ermäßigung ein wirtschaftlicher und sparsamer Einsatz der Investitionsmittel in Frage gestellt wird.

2.9.2. Eine Zuweisung wird widerrufen, wenn die Kirchengemeinde sie z. B. durch unrichtige Angaben oder aus anderen von ihr zu vertretenden Gründen zu Unrecht erhalten hat. Dasselbe gilt, wenn sie das Objekt, für das die Zuweisung gewährt wurde, ohne vorherige Zustimmung des Diözesanverwaltungsrats für einen anderen Zweck verwendet. Von einem Widerruf wird in der Regel abgesehen, wenn das Objekt nicht mehr für den bestimmten Zweck verwendbar ist und aus ihm kein vermögenswerter Vorteil gezogen werden kann.

2.9.3. Die Zuweisung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Kirchengemeinde

- den Nachweis der zweckbestimmten Verwendung verzögert oder nicht ordnungsgemäß führt,
- die für die Förderung geltenden Auflagen und sonstige Bestimmungen nicht eingehalten hat.

2.9.4. Die Kirchengemeinde hat Beträge, die ihr aufgrund einer Reduzierung oder eines Widerrufs nicht mehr zustehen, unverzüglich zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsanspruch ermäßigt sich bei Baumaßnahmen und Anschaffungen um Abschreibungen für den Wertverzehr, wenn die Kirchengemeinde die bezuschussten Objekte zum Zeitpunkt des Widerrufs mehr als ein Jahr für den geförderten Zweck benutzt hat. Als Abschreibung werden pro Jahr 10 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Beim geförderten Erwerb von Grundstücken beträgt die Widerrufsfrist 30 Jahre. Die Rückforderungshöhe bemisst sich entsprechend der anteiligen Bezuschussung nach dem tatsächlich erzielbaren Veräußerungswert.

2.9.5. Die Kirchengemeinde hat die Diözesanverwaltung unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn

- der geförderte Zweck entfällt, sich ändert oder der Durchführungszeitraum sich erheblich verlängern wird,
- bei Baumaßnahmen mit der Durchführung der geförderten Maßnahme begonnen worden ist,
- die nach dem Genehmigungsbescheid maßgebenden Finanzierungsgrundlagen sich ändern,
- Objekte, für die eine Zuweisung gewährt worden ist, dem geförderten Zweck entzogen werden sollen oder die Kirchengemeinde anderweitig über sie verfügen will.

2.9.6. Über die Ermäßigung oder den Widerruf von Zuweisungen entscheidet die Diözesanverwaltung, bei Einspruch der Kirchengemeinde die Ausgleichstockskommission abschließend.

2.10 Förderung von Wettbewerben

Zur nachhaltigen Wirksamkeit von Investitionsmaßnahmen werden – unabhängig von der finanziellen Leistungskraft der Kirchengemeinde – Wettbewerbe oder Mehrfachbeauftragungen bei

- Baumaßnahmen
- künstlerischer Gestaltung von Gottesdiensträumen
- Energie-, Licht- und Beleuchtungskonzepten und
- Restaurationskonzeptionen

mit 50 % der anfallenden Kosten für Wettbewerbsbetreuung, Preisgericht, Preisgelder und Dokumentation bezuschusst. Voraussetzung ist, dass es sich um zuweisungsfähige Maßnahmen gemäß Ziffer 2.10 dieser Richtlinien handelt. Sofern die Restfinanzierung der Kosten durch die Kirchengemeinde nicht gesichert ist, kann eine ergänzende Bezuschussung gemäß Ziffer 2.3 dieser Richtlinien erfolgen. Für das Antragsverfahren, die Bewilligung u. a. gelten die Bestimmungen für Investitionszuweisungen gemäß Ziffer 2.1-2.9 dieser Richtlinien; die Bezuschussung aus dem Fonds für dringende Investitionen (Ziffer 2.5.5) ist dabei auf 25.000,00 € je Einzelfall limitiert.

2.11 Sonstige Bestimmungen

Investitionszuweisungen können unter Beachtung dieser Richtlinien auch für Investitionsvorhaben in Dekanaten oder Dekanatsverbänden gewährt werden, wenn die beteiligten Kirchengemeinden der Maßnahme mehrheitlich zugestimmt haben und die Finanzierung im Rahmen der jährlichen Haushaltsvorgaben nicht möglich ist.

3. Zuweisungen zum Schuldendienst (Schuldendienstzuweisungen)

3.1 Anerkannter Schuldendienst

Gemäß § 4 Abs. 3 HKO sind im Schuldennachweis als Anlage zum jährlichen Haushaltsplan alle Schulden, inneren Darlehen und Zwischenkredite aufzunehmen und mit den sich daraus ergebenden Zins- und Tilgungsleistungen darzustellen. Es erfolgt eine Unterscheidung in die Bereiche

- Schuldaufnahme zu Lasten der allgemeinen Haushaltswirtschaft,
- Schuldaufnahme zu Lasten von Vermögenseinnahmen (Mieten und Pachten usw.),
- Schuldaufnahmen, die aus Spenden oder sonstigen Mitteln zu finanzieren sind.

Die Zins- und Tilgungsleistungen der im Haushaltsplan des laufenden Jahres ausgewiesenen Schulden zu Lasten der allgemeinen Haushaltswirtschaft bilden den anerkannten Schuldendienst für das laufende Haushaltsjahr. Beim anerkannten Schuldendienst können nicht berücksichtigt werden,

- Schuldendienstanteile aus nicht genehmigten Darlehensaufnahmen,
- Zins- und Tilgungskonditionen, die nicht den genehmigten Vorgaben entsprechen,
- Schuldendienstanteile für Schuldaufnahmen, die aus Vermögenseinnahmen, Spenden oder sonstigen Mitteln zu finanzieren sind.

Der anerkannte Schuldendienst des laufenden Haushaltsjahres wird von der Diözesanverwaltung auf der Basis der genehmigten Darlehenskonditionen unter Einbeziehung von genehmigten und realisierten Neuaufnahmen sowie von auslaufenden Schuldendienstanteilen als anerkannter Schuldendienst für das Folgejahr vorausberechnet.

3.2 Berechnung und Bewilligung der Schuldendienstzuweisungen

Der nach den Berechnungen für die Gemeindeliste des Folgejahres nicht aus Investitionsmitteln o. S. (Ziff. 1.2.3) finanzierbare anerkannte Schuldendienst (Ziff. 3.1) wird als Schuldendienstzuweisung in der Gemeindeliste ausgewiesen. Bei Beratung der Gemeindeliste für das Folgejahr entscheidet die Ausgleichstockskommission über die endgültige Höhe der Schuldendienstzuweisung. Die festgesetzte Schuldendienstzuweisung wird der Kirchengemeinde gemäß § 11 Verteilungssatzung mit der Berechnung der Direkten Zuweisungen bekannt gegeben.

3.3 Auszahlung der Schuldendienstzuweisungen

Die Auszahlung von Schuldendienstzuweisungen, soweit sie im Zuweisungsbescheid enthalten sind, erfolgt zusammen mit den eigenen Steuermitteln in monatlichen Teilbeträgen.

3.4 Abweichungen vom anerkannten Schuldendienst

Liegt der tatsächlich anerkennbare Schuldendienst im Folgejahr höher als für die Berechnung der Schuldendienstzuweisungen angenommen, kann die Diözesanverwaltung den Differenzbetrag zusätzlich anerkennen, wenn

- im Haushaltsplan die Schuldendienstzuweisung als Antrag auf eine zusätzliche Zuweisung ausgewiesen wird und
- der Differenzbetrag nicht aus laufenden Haushaltsmitteln oder Entnahme aus der Schuldendienstrücklage abgedeckt werden kann.

Die zusätzlich anerkannte Schuldendienstzuweisung wird mit Einzelbescheid der Kirchengemeinde mitgeteilt und ohne weiteren Antrag ausbezahlt. Liegt der tatsächliche Schuldendienst für Darlehensaufnahmen zu Lasten der Haushaltswirtschaft unter den Vorausberechnungen im Zuweisungsbescheid, erhöhen sich die eigenen Investitionsmittel der Kirchengemeinde entsprechend, sofern keine Schuldendienstzuweisung gewährt wurde. Bei Bewilligung einer Schuldendienstzuweisung ist der Differenzbetrag einer Schuldendienstrücklage zuzuführen und spätestens nach Ablauf des folgenden Haushaltsjahres zur außerordentlichen Tilgung von Darlehen zu Lasten der Haushaltswirtschaft zu verwenden.

3.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis wird durch die Jahresrechnung der (Gesamt-) Kirchengemeinde erbracht.

4. Zuweisungen zum Haushaltsausgleich

4.1 Zuweisungsvoraussetzungen

4.1.1. Mit den eigenen Steuermitteln muss eine Kirchengemeinde grundsätzlich ihren laufenden Aufwand abdecken. Zuweisungen zum Haushaltsausgleich kommen daher nur in Betracht, wenn eine Kirchengemeinde trotz zumutbarer Ausschöpfung aller Einnahmequellen und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ihren Haushalt nicht ausgleichen kann.

4.1.2. Bei der Überprüfung der Haushaltspläne legt die Diözesanverwaltung einen strengen Maßstab an. Sie achtet darauf, dass die einzelnen Ausgabearten nicht nur für sich gesehen werden, sondern vielmehr die Gesamtsumme in einem zur Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde vertretbaren Rahmen bleibt. Dabei können nur berücksichtigt werden:

- Personalkosten, wenn die ausgewiesenen Stellen genehmigt, die Vergütungen den geltenden Tarifbestimmungen entsprechen und die Gesamtkosten in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungskraft und zur Größe der Kirchengemeinde stehen.
- Aufwendungen für Kindergärten, wenn der Betriebskostenzuschuss der Kommune sich an der Anzahl der von der Kirchengemeinde betriebenen Kindergartengruppen orientiert, die Elternbeiträge entsprechend dem Landesrichtsatz erhoben und die personelle Besetzung die Richtlinienvorgaben nicht übersteigt.
- Abmangel von Gemeinderäumen, wenn alle erzielbaren Einnahmen aus der Bewirtschaftung zur Deckung der Ausgaben verwendet und für die Benutzung durch nichtkirchliche Vereinigungen angemessene Entgelte verlangt werden sowie das verbleibende Defizit in einem angemessenen Verhältnis zur Gemeindegröße steht.
- Abmangel aus pflegerischen Diensten, wenn die Personal- und Sachkosten in ausreichendem Umfang durch Pflegeentgelte refinanziert werden und der kirchliche Dienst durch entsprechende Fördergemeinschaften unterstützt wird.

4.1.3. Beim zuschussfähigen Bedarf können nicht berücksichtigt werden:

- genehmigungspflichtige Ausgabenansätze, für die keine Genehmigung erteilt wurde,
- Rücklagenzuführungen aus Steuermitteln,
- von genehmigten Finanzierungsplänen abweichende Ansätze im außerordentlichen Haushaltsplan,
- Fehlbeträge aus Vorjahren, es sei denn, dass die Kirchengemeinde trotz zumutbarer Ausschöpfung aller Einnahmequellen und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit den Fehlbetrag auch im laufenden Jahr nicht decken kann und soweit dieser nicht aus Aufwendungen gemäß den Vorgaben dieses Absatzes herrührt;
- außerordentliche Tilgungen zu Lasten der laufenden Haushaltswirtschaft,
- Abmangel aus dem Betrieb eines kirchlichen Friedhofs,
- Abmangel aus der Bewirtschaftung von Grund- und Sondervermögen (Einzelplan 6 des Haushaltsplanes).

4.2 Form der Zuweisungen zum Haushaltsausgleich

4.2.1. Liegt der laufende Bedarf (Finanzierungsbedarf des ordentlichen Haushalts ohne Schuldendienst aus Steuermitteln) einer Kirchengemeinde über dem Gesamtbetrag der eigenen Steuermittel, kann der Differenzbetrag als laufende Zuweisung zum Haushaltsausgleich gewährt werden. In den Folgejahren ist zu prüfen, wie die Zuweisungen abgebaut werden. Die Diözesanverwaltung erarbeitet hierfür im Rekursverfahren von Amts wegen einen Vorschlag zur Reduzierung des lfd. Bedarfs o. S. und legt ihn der Ausgleichstockskommission zur Beschlussfassung vor.

4.2.2. Bei nicht ausgeglichen vorgelegten Haushaltsplänen (Rekurs) wird der nachträglich anerkannte, nicht aus Eigenmitteln finanzierbare, Mehrbedarf als einmaliger Zuschuss zum Haushaltsausgleich bewilligt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Haushaltsplan zu dem im jährlichen Haushaltserlass genannten Vorlagetermin eingereicht worden ist.

4.3 Bewilligung, Auszahlung von Zuweisungen zum Haushaltsausgleich

4.3.1. Im Rahmen der Beratung über die Gemeindeliste wird über die Bewilligung der laufenden Zuweisungen zum Haushaltsausgleich (Ziff 4.2.1) und über notwendige Reduzierungen in den Folgejahren entschieden. Die bewilligten laufenden Zuweisungen zum Haushaltsausgleich werden im Zuweisungsbescheid (§ 11 der Verteilungssatzung) der Kirchengemeinde bekannt gegeben; die Auszahlung erfolgt zusammen mit den eigenen Steuermitteln in monatlichen Teilbeträgen.

4.3.2. Die Rekursanträge gemäß Ziff. 4.2.2 werden nach den in Ziff. 4.1 festgelegten Kriterien von der Diözesanverwaltung geprüft und der Ausgleichstockskommission zur Entscheidung und Bewilligung vorgelegt. Das Ergebnis wird der Kirchengemeinde durch Bescheid mitgeteilt und der bewilligte Betrag ohne weiteren Antrag ausbezahlt.

4.4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis wird durch die Jahresrechnung der (Gesamt-) Kirchengemeinde erbracht.

5. Sonstige Bestimmungen

Die allgemeinen Bewilligungsbestimmungen für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Diözesanhaushaltsplan vom 23.01.1973 (Kirchliches Amtsblatt 1973, Seite 230ff.) sind in ihrer jeweiligen Fassung ergänzend anzuwenden, soweit in diesen Richtlinien keine Regelungen vorgesehen sind.

6. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien für Zuweisungen des Ausgleichstocks an die Kirchengemeinden vom 11.10.1979 aufgehoben.